

Satzung des
Bezirksverbandes
Lippstadt
der
Kleingärtner e. V.

Satzung des Bezirksverbandes Lippstadt der Kleingärtner e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Umlagen

II. Verbandsorgane

- § 5 Organe des Verbandes (Gliederung)
- § 6 Einberufung und Leitung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Niederschriften
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Erweiterter Vorstand
- § 12 Vorstand

III. Ständige Einrichtungen

- § 13 Schlichtungsausschuss
- § 14 Kassenprüfer

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Vergütungen
- § 16 Redaktionelle Änderungen
- § 17 Änderung des Zwecks, Auflösung

V. Anhang

- Schlichtungsordnung
- Auszug aus der Landesverfassung

Satzung des Bezirksverbandes Lippstadt der Kleingärtner e. V.

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit sind zu berücksichtigen.

Kleingartenanlagen sind als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Sie stellen eine notwendige Ergänzung von Mietwohnungen dar und sind in dieser Zuordnung wohnungsnah unter Beachtung des Artikels 29 a der Landesverfassung zu sichern.

Der Bezirksverband und seine Mitglieder wirken hierbei mit und haben nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bezirksverband Lippstadt der Kleingärtner e.V.". Er wird im folgenden Verband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lippstadt, ist Rechtsnachfolger des bei seiner Gründung aufgelösten „Kleingärtnerverein Lippstadt e.V.“, dem die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, durch Verfügung des Regierungspräsidenten von Arnsberg, am 18. Juli 1957 verliehen wurde (Gesch.-Zeichen: 62.77/57) und ist im Vereinsregister in Lippstadt unter der Nr. VR 215 eingetragen. Er muss Mitglied im Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V. sein.
- (3) Der Verband ist die Dachorganisation aller in Stadt und Altkreis Lippstadt befindlichen Kleingärtnervereine.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
Zweck des Verbandes ist die Einrichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns.
Zu einer Kleingartenanlage gehören in der Regel im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BKleingG Toilettenanlagen, Spielflächen, Geräteräume und Gemeinschaftshäuser, insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder.

(2) Weitere Zwecke des Verbandes sind

- a) die Förderung und Fortentwicklung des Kleingartenwesens im Interesse der Allgemeinheit,
- b) die Schaffung und Sicherung von öffentlich zugänglichen Dauerkleingartenanlagen in Verbindung mit Wohngebieten,
- c) die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen,
- d) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

(3) Die Aufgaben des Verbandes sind

- a) die Übertragung der Verwaltung angepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch- und steuerlich-gemeinnützig anerkannten Mitgliedervereine im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 BKleingG, sowie die Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften.

Für die Gartenordnung sind die Kleingärtnervereine verantwortlich; der Verband verzichtet auf die Einhaltung von Bepflanzungsplänen. Er behält sich ein Einspruchsrecht vor, wenn z.B. grobe Verstöße gegen das Kleingartenwesen, wie Erwerbsanbau oder ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung, festgestellt werden.

- b) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Schulung und Fachberatung, die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,

insbesondere gegenüber Kommunalbehörden, Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,

- c) die Unterstützung der Städte, Gemeinden und der Mitgliedervereine bei Erstellung von der Öffentlichkeit zugänglichen Dauerkleingartenanlagen.
- (4) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleingärtnervereine, welche die Voraussetzung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen, bzw. deren Verleihung und Anerkennung beantragen und deren Satzung nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
Das Verbandsgebiet wird vom Vorstand des Landesverbandes übernommen.
 - b) Einzelpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG) sowie bei Einzelpersonen durch Tod.
Der Austritt muss bis zum 31. Dezember eines Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt. Über die Ausschlussentscheidung entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Landesverbandes Beschwerde erheben, über die der Vorstand des Landesverbandes in einer eigens dafür einberufenen Sitzung endgültig entscheidet.

Der Ausschluss wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, die der angeschlossenen Kleingärtnerorganisation angehören, aus den Organen des Verbandes aus.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

- (5) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und brauchen keine Beiträge und Umlagen an den Verband zu zahlen. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und sind stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu zahlen. Sie haben Verbandsbeschlüsse und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband termingerecht zu erfüllen.
- (2) Ist ein Verbandsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte; unbeschadet der Möglichkeit, gemäß § 3 Abs. 4 gegen es vorzugehen.

II. Verbandsorgane

§ 5 Organe des Verbandes sind

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) der Vorstand.

§ 6 Einberufung und Leitung

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern/Delegierten des jeweiligen Verbandsorgans mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.

Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung.

Bei Abstimmungen im Vorstand/erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters.

- (3) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder/Delegierten jedoch durch Stimmzettel.

§ 8 Wahlen

- (1) Für die Wahlen kann der erweiterte Vorstand einen Wahlausschuss einsetzen.
- (2) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (6) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Niederschriften

Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane zuzuleiten. Sie können auf Antrag, in der nächsten Sitzung des betroffenen Verbandsorgans, verlesen werden.

Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedervereine.

Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden; sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen.

Der Einspruch ist zu begründen. Wird ihm vom Versammlungsleiter nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

Niederschriften der anderen Verbandsorgane (erweiterter Vorstand, Vorstand) sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet das jeweilige Verbandsorgan.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus
 - (a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - (b) den Delegierten der Verbandsmitglieder
- (2) Auf je angefangene 40 Mitglieder der dem Verband angehörenden Kleingärtnervereine, für die an den Verband die festgesetzte Beiträge entrichtet werden, entfällt ein stimmberechtigter Delegierter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in Verbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (6) Ihr obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Bericht der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Frauenberatung, Jugendarbeit, Schlichtungsausschuss etc.),
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen, sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen,
 - d) Genehmigung der Schlichtungsordnung,
 - e) Wahl von Mitgliedern zum erweiterten Vorstand,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer,
 - g) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes,

- h) Abberufung von Amtsträgern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden,
- i) Entscheidungen über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des Verbandes.

(7) Besondere Ehrungen finden in der Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Er besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes, (§ 12)
 - b) den Vorsitzenden der dem Verband angehörenden Kleingärtnervereine (oder deren Stellvertreter)
- (2) Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei davon dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB angehören.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf, jedoch immer vor einer Mitgliederversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Fachkräfte können als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem
 - a) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - b) die Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

- d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Regelungen über Pachtangelegenheiten, die den Verband als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen (siehe hierzu § 2 (3) a) dieser Satzung),
- h) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Verbandsaufgaben.

§ 12 Vorstand

- (1) Er besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem Stellvertreter
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenführer
 - (e) dem Fachberater
 - (f) die Frauenberaterin
 - (g) dem Pressewart
 - (h) und 2 Beisitzern

Sie müssen Mitglieder des Verbandes oder eines Kleingärtnervereins sein.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.

- (2) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er kann Angestellte einstellen und entlassen. Falls erforderlich, richtet er eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassenführer sein muss. In Kassenangelegenheiten ist die Unterschrift des Kassenführers erforderlich.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, erstmalig jedoch so, dass der Vorsitzende, der Schriftführer und der Fachberater bereits nach zwei Jahren zurücktreten.

Dadurch wird verhindert, dass nach jeweils vier Jahren ein völlig neuer Vorstand gewählt werden muss. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl durch den erweiterten Vorstand, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können Fachkräfte als Berater hinzugezogen werden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn zwei davon der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassenführer sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von Gemeinschaftsarbeit in ihren Vereinen befreit.

III. Ständige Einrichtungen

§ 13 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsmitglieder (siehe hierzu: §§ 35, 38-40 der Vereinssatzung).

Er verfährt nach der von der Mitgliederversammlung genehmigten Schlichtungsordnung (Schlichtungsordnung siehe Anlage).

- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, Berichterstatter, Protokollführer und mehreren Beisitzern. Der BV-Vorstand und jeder Kleingärtnerverein des Verbandes, außer dem betroffenen Verein, stellt ein Ausschussmitglied.

- (3) Er konstituiert sich selbst und tritt bei Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder (oder deren Stellvertreter) erforderlich. Der ein- und ausgehende Schriftwechsel ist über den Verband zu leiten.
- (4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Verbandskasse, Buchführung und Belege.

Sie prüfen auch die haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung.

Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütungen

- (1) Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig; jedoch sind Auslagen zu erstatten.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vergütungen zahlen, die nicht unverhältnismäßig hoch sein dürfen.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Verbandes sind hierüber baldmöglichst zu verständigen.

§ 17 Änderungen des Zwecks, Auflösung

Die Änderungen des Zwecks, sowie die Auflösung des Verbandes, können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend sind.

Mit Auflösung des Verbandes oder Änderung seines Zweckes endet der Verband. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (vergl. § 2 Abs. 1 der Satzung) vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lippstadt oder den als steuerlich gemeinnützig anerkannten Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V., die es im Bereich des Bezirksverbandes Lippstadt unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens verwenden müssen.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10. März 2001 und 21. Juli 2001 einstimmig angenommen. Sie ersetzt die bisherige Ausführung vom 18. März 1989, mit Nachträgen vom 12. März 1994 und 6. Juni 2000.

DER VORSTAND

gez. Werner Höber
Vorsitzender

gez. Franz Fortmann
Stellv. Vorsitzender

gez. Heinz Holtkamp
Kassenführer

gez. Angelika Wendt
Schriftführerin

Amtsgericht Lippstadt
VR 215

59555 Lippstadt, 13.08.2001

Die Änderung der Satzung ist am 13.08.2001 im Vereinsregister Nr. 215 unter lfd. Nr. 18 eingetragen.

Auf Anordnung
gez. - Schulte -
Justizangestellte

Schlichtungsordnung

Der Verband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss (§ 13 der Satzung). Dieser erledigt selbständig die Schlichtungsfälle, die gemäß § 40 der Satzung der Mitgliedervereine anfallen.

1. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses:

Der Schlichtungsausschuss besteht aus:

Dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter, dem Protokollführer sowie den Beisitzern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder (oder deren Stellvertreter) erforderlich.

Der Schlichtungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen den Vorsitzenden, Berichterstatter und Protokollführer.

2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden.

Etwaige Formfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses geheilt werden.

Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3. Verfahrensweise

Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine Beschwerde eingegangen ist. Sachlich beschieden werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gem. § 40 der Vereinssatzung eingereicht worden sind.

Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird.

Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung muss spätestens sieben Tage vorher zugestellt sein.

Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern.

In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist. Der Berichterstatter trägt dem Ausschuss und den Parteien den streitigen Sachverhalt vor. Zeugen brauchen nur gehört zu werden, wenn sie Wesentliches zur Sache aussagen sollen.

Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände brauchen in der verbandsinternen Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen werden.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Entscheidungen

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung:
- c) Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vereinsinstanz.

Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst.

Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheides mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

5. Verfahrenskosten

Die dem Schlichtungsausschuss entstandenen Kosten setzt dieser fest und entscheidet, wer diese in welcher Frist zu tragen hat.

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.06.1950 (Auszug)

Artikel 29 (Siedlungswesen)

- (1) Die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden ist anzustreben.
- (2) Das Land hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Gesetze neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen und den klein- und mittelbäuerlichen Besitz zu stärken.
- (3) Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.

Artikel 29 a - eingefügt durch Gesetz vom 19.03.1985 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Umwelt)

- (1) Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.
- (2) Die notwendigen Bindungen und Pflichten bestimmen sich unter Ausgleich der betroffenen, öffentlichen und privaten Belange. Das Nähere regeln Gesetze.*

* siehe dazu:

Landesbauordnung, Landesplanungsgesetz, Abgrabungsgesetz, Landesforstgesetz, Landschaftsgesetz, Landesjagdgesetz, Landesfischereigesetz, Landeswassergesetz, Landesabfallgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz